

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Koplín, Fraktion DIE LINKE

**Telemedizinische Fernbehandlung in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Auf Beschluss des 121. Deutschen Ärztetages 2018 wurde die (Muster-) Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte unter anderem in Paragraf 7 Behandlungsgrundsätze und Verhaltensregeln, Absatz 4, wie folgt gefasst:

„Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.“

1. Inwieweit handelt es sich bei einer Musterordnung um eine verpflichtende Regelung, die zwingend von allen Bundesländern zu übernehmen ist?

Nach § 33 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) treffen die Kammern nähere Bestimmungen über die Berufspflichten als Satzung im Rahmen der §§ 31 und 32 HeilBerG. Dies gehört nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 HeilBerG zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten. Hierbei unterliegen die Kammern der Rechtsaufsicht nach § 97 Absatz 2 HeilBerG. Die Musterberufsordnung der Bundesärztekammer, eines eingetragenen Vereins, ist daher nicht zwingend von den Heilberufskammern zu übernehmen.

2. Welche Länder-Ärzttekammern haben den Paragraphen 7 Absatz 4 bisher wortgleich aus der (Muster-)Berufsordnung übernommen?
Welche Länder sind davon mit welcher Formulierung abgewichen?

Stand 12.03.2019

Ärzttekammer	Fernbehandlung Berufsordnung § 7 Absatz 4
Landesärztekammer Baden-Württemberg (Regelung zu Modellprojekten)	(4) Ärztinnen und Ärzte dürfen individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Patientin oder den Patienten unmittelbar behandelt. Modellprojekte, insbesondere zur Forschung, in denen ärztliche Behandlungen ausschließlich über Kommunikationsnetze durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung durch die Landesärztekammer und sind zu evaluieren.
Bayerische Landesärztekammer (aufgenommen in Berufsordnung)	(4) Ärzte beraten und behandeln Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.
Ärzttekammer Berlin (aufgenommen in Berufsordnung)	(4) Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.
Landesärztekammer Brandenburg (abgelehnt)	(4) Ärztinnen und Ärzte dürfen individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Patientin oder den Patienten unmittelbar behandelt.

Ärzttekammer	Fernbehandlung Berufsordnung § 7 Absatz 4
Ärzttekammer Bremen (aufgenommen in Berufsordnung)	(4) Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.
Ärzttekammer Hamburg (Berufsordnung vom 5. Oktober 2015)	(3) Der Arzt darf individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass ein Arzt den Patienten unmittelbar behandelt.
Landesärztekammer Hessen (aufgenommen in Berufsordnung)	(4) Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Die ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird. Die Patientin oder der Patient muss über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt werden.
Ärzttekammer Mecklenburg- Vorpommern (Beschluss vertagt)	(4) Der Arzt darf individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Dies gilt nicht für telemedizinische Verfahren, sofern gewährleistet ist, dass ein Arzt den Patienten unmittelbar behandelt.
Ärzttekammer Niedersachsen (aufgenommen in Berufsordnung)	(4) Ärzte beraten und behandeln Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.
Ärzttekammer Nordrhein (Berufsordnung vom 17. März 2016)	(4) Ärztinnen und Ärzte dürfen individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Patientin oder den Patienten unmittelbar behandelt.

Ärzttekammer	Fernbehandlung Berufsordnung § 7 Absatz 4
Landesärztekammer Rheinland-Pfalz (aufgenommen in Berufsordnung)	(3) Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.
Ärzttekammer Saarland (Berufsordnung vom März 2013)	(4) Ärztinnen und Ärzte dürfen individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Patientin oder den Patienten unmittelbar behandelt.
Sächsische Landesärztekammer (aufgenommen in Berufsordnung ohne Satz 4)	(4) Der Arzt berät und behandelt den Patienten im persönlichen Kontakt. Er kann dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Aufklärung, Beratung und Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird.
Ärzttekammer Sachsen-Anhalt (aufgenommen in Berufsordnung)	(4) Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine Beratung oder Behandlung ausschließlich über Kommunikationsmedien ist erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt gewahrt wird und die Patientin oder der Patient über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.
Ärzttekammer Schleswig-Holstein (aufgenommen in Berufsordnung, nur Satz 1 und 2 sind identisch mit MBO-Ä)	(4) Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie dürfen dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen ist eine Beratung oder Behandlung ausschließlich über Kommunikationsmedien erlaubt, wenn diese ärztlich vertretbar und ein persönlicher Kontakt mit der Patientin oder dem Patienten nicht erforderlich ist.

Ärzttekammer	Fernbehandlung Berufsordnung § 7 Absatz 4
Landesärztekammer Thüringen (aufgenommen in Berufsordnung)	(4) Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.
Ärzttekammer Westfalen-Lippe (aufgenommen in Berufsordnung)	(4) Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über elektronische Kommunikationsmedien ist erlaubt, wenn dies im Einzelfall ärztlich vertretbar ist, insbesondere die erforderliche ärztliche Sorgfalt durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung oder Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über elektronische Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.

Quelle: Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

3. Inwieweit sind die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen auf Bundesebene bereits geschaffen, um den Paragraphen 7 Absatz 4 der (Muster-)Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte rechtssicher anwenden zu können?

Maßgeblich für die Behandlung eines Patienten ist - auch bei einer Fernbehandlung - der Behandlungsvertrag nach § 630a des Bürgerlichen Gesetzbuches, wobei das Nähere von den Parteien (in der Regel Arzt und Patient) im Rahmen der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung selbst bestimmt wird. Demgemäß sieht Artikel 9 Absatz 2 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die Zulässigkeit der Verarbeitung von Gesundheitsdaten insbesondere dann vor, wenn der Patient dem zugestimmt hat oder seine Behandlung dies erfordert. § 7 Abs. 4 Satz 2 der Musterberufsordnung greift dies auf.

4. Inwieweit sind die haftungsrechtlichen Voraussetzungen auf Bundesebene bereits geklärt, um den Paragraphen 7 Absatz 4 der (Muster-)Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte rechtssicher anwenden zu können?

Auf Bundesebene werden durch die Bundesärztekammer gegenwärtig die sogenannten „Hinweise und Empfehlungen zu § 7 Absatz 4 der Musterberufsordnung - Ärzte (MBO-Ä)“ überarbeitet und angepasst. Diese umfassen eine Kommentierung des § 7 Absatz 4 MBO-Ä zu den unbestimmten Rechtsbegriffen („im Einzelfall; ärztlich vertretbar; erforderliche ärztliche Sorgfalt; insbesondere; durch die Art und Weise der Befunderhebung Beratung, Behandlung; sowie Dokumentation; über die Besonderheiten ...aufgeklärt wird“) sowie eine Checkliste zu § 7 Absatz 4 MBO-Ä. Diese Checkliste soll Anhaltspunkte geben, welche Aspekte bei der Prüfung zu berücksichtigen sind und ob eine (ausschließliche) Fernbehandlung ärztlich vertretbar sein könnte. Außerdem werden häufig gestellte Fragen aus der ärztlichen Praxis beantwortet. Die Hinweise und Erläuterungen werden ergänzt durch einen Katalog der häufigen Fragen (FAQ-Katalog) für die Homepage der Bundesärztekammer. Beide werden in Kürze von der Bundesärztekammer veröffentlicht.

5. Inwieweit sind
 - a) die Onlinesprechstunde und
 - b) welche anderen ärztlichen Fernbehandlungsleistungen bereits Bestandteil der Leistungskataloge der gesetzlichen und privaten Krankenkassen?

Zu 5 a) und 5 b)

Die Online-Videosprechstunde und Telekonsile zwischen Ärzten bei der Befundbeurteilung von Röntgenaufnahmen sind seit 1. April 2017 Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung und des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zu der Frage, inwieweit die Onlinesprechstunde und andere ärztliche Fernbehandlungsleistungen bereits Bestandteil des Leistungskataloges der privaten Krankenkassen sind, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Inwieweit ist der Ausbau des digitalen Netzes in Mecklenburg-Vorpommern heute schon so weit vorangeschritten, dass die digitale Fernbehandlung und der digitale Datenaustausch landesweit in der erforderlichen Qualität und Stabilität gewährleistet und die Benachteiligung bestimmter Regionen und der in diesen tätigen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie der in diesen Regionen befindlichen Kliniken gegenüber anderen im Land tätigen Ärztinnen und Ärzten sowie Kliniken ausgeschlossen werden kann?

Die Qualität der bestehenden Breitband-Infrastrukturen wird durch die Bundesregierung in einem Breitbandatlas (abrufbar unter <https://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandatlas-Karte/start.html>) und in den dazu halbjährlich veröffentlichten Berichten zum Breitbandatlas erhoben und bekannt gemacht. Danach verfügten Mitte des Jahres 2018 in Mecklenburg-Vorpommern

- 71,5 Prozent der Haushalte über eine Versorgung mit mindestens 30 Megabit pro Sekunde,
- 66,5 Prozent der Haushalte über eine Versorgung mit mindestens 50 Megabit pro Sekunde,
- 53 Prozent der Haushalte über eine Versorgung mit mindestens 100 Megabit pro Sekunde.

Diese Angaben beziehen sich auf die Download-Geschwindigkeit (siehe Bericht zum Breitbandatlas Mitte 2018 - Teil 1 Ergebnisse, Seite 14, abrufbar unter https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/Digitales/bericht-zum-breitbandatlas-mitte-2018-ergebnisse.pdf?__blob=publicationFile).

Im Zuge des geförderten Breitbandausbaus werden alle förderfähigen Anschlüsse mit mindestens einem Gigabit pro Sekunde im Download erschlossen. Unterversorgte institutionelle Nachfrager, wie zum Beispiel Krankenhäuser, werden mit mindestens einem Gigabit pro Sekunde im Download und im Upload erschlossen (sogenannter symmetrischer Anschluss).

7. Welche gesetzlichen und untergesetzlichen Normsetzungen müssen auf Bundes- und Landesebene geändert werden, um den Paragraphen 7 Absatz 4 der (Muster-)Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte auch in Mecklenburg-Vorpommern rechtssicher anwenden zu können?

Rechtsänderungen sind nicht erforderlich. Im Zusammenhang mit der Fernbehandlung sind neben § 7 Absatz 4 der Berufsordnung insbesondere Normen des Arzneimittelgesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Entgeltfortzahlungsgesetzes, des Heilmittelwerbegesetzes, des Sozialgesetzbuches - vor allem Fünftes Buch Sozialgesetzbuch -, des Datenschutzes und des Berufsrechtes zu beachten.